



Satzung

Waldkindergarten Waldenbuch, beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 15.06.1998
Geändert in §4 am 25.10.1998, in §10 am 24.6.1999, in §6 am 30.3.2000, in §10a am 11.3.2001, in §10a am 17.03.2003, am 11. März 2010, in §3, §2 und §18 am 10. April 2013 jeweils durch Mitgliederversammlungen.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen **Waldkindergarten Waldenbuch e.V.**

Der Verein hat seinen Sitz in Waldenbuch. Er wurde am 15.06.1998 gegründet.

Der Verein wurde am 2.10.1998 in das Vereinsregister Böblingen unter der Nummer VR1409 eingetragen und trägt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Die Körperschaft mit Sitz in Waldenbuch verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck der Körperschaft ist die Verbesserung der Alltagssituation von Kindern und die Unterstützung der Entwicklung einer kinder-, familien- und umweltfreundlichen Gesellschaft. Sie fordert die Bildung und Erziehung in der freien Natur, wobei die ganzheitliche Erfahrung von Natur im Vordergrund steht.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung eines Waldkindergartens. Die Körperschaft ist Träger des Waldkindergartens. Sie ist für die finanziellen, organisatorischen und pädagogischen Belange zuständig, sowie für die Planung, Durchführung und Weiterentwicklung des Waldkindergartens verantwortlich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Waldenbuch die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des Folgejahres.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der Elternbeirat
- d) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand, erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht gemäß § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (8GB) **mindestens** aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt sind. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorstand
 - b) den von der Mitgliederversammlung gewählten (bis zu vier) Beisitzern.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein. Er beschließt über alle Angelegenheiten - soweit sie laut Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen wurden - mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, sofern alle Angehörigen des Vorstandes in angemessener Frist zur sogenannten Vorstandssitzung geladen wurden. Die Ladung erfolgt durch den Vorstand. Sie muss erfolgen, falls zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
- (3) Die Beisitzer vertreten den Vorstand nicht im Außenverhältnis.
- (4) Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen und an die Vorstandsmitglieder zu verteilen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- (5) Der Vorstand und die Beisitzer werden auf die Dauer von einem Jahr von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen erweiterten Vorstandes im Amt. Dem erweiterten Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder angehören.
- (6) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes aus, so kann sich der erweiterte Vorstand durch Zuwahl selbst ergänzen. Die Zuwahl muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (7) Entscheidungen zu Personalneueinstellungen und -entlassungen werden vom Vorstand unter Einbeziehung des Elternbeirates und der Kindergartenleitung getroffen. Kann keine einstimmige Entscheidung getroffen werden, entscheidet der Vorstand unter Einbezug der Beisitzer mit Zweidrittel-Mehrheit.

§ 7 Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister hat das Vermögen des Vereins zu verwalten.
- (2) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und diese den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.
- (3) Die Buchführung kann entweder vom Schatzmeister, von einem Mitglied oder von einer externen Person durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber ist einstimmig vom Vorstand zu treffen.

§ 8 Beisitzer

Die gewählten Beisitzer unterstützen den Vorstand in seinen Aufgaben.

§ 9 Elternbeirat

- (1) Der Elternbeirat wird von der Elternversammlung (Elternabend) mit einfacher Mehrheit für ein Jahr gewählt. Er besteht aus zwei Mitgliedern, deren Amt mit der Wahl des neuen Elternbeirates endet.

- (2) Die Elternversammlung wird von der Kindergartenleitung einberufen.
- (3) Der Elternbeirat tritt als Vermittler zwischen Eltern und Vorstand und auch als Vermittler zwischen Eltern und Erziehern auf.
- (4) Bei Entscheidungen zum pädagogischen Konzept muss der Elternbeirat gehört werden und ist bei der Entscheidung stimmberechtigt. Es entscheidet die einfache Mehrheit, wobei der Elternbeirat jeweils eine Stimme hat.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus anwesenden Mitgliedern des Vereins. Es besteht pro Familie eine Familienmitgliedschaft mit einem Stimmrecht.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss im Waldenbucher Amtsblatt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Die Ladung muss die grobe Tagesordnung enthalten.
- (3) Die Mitgliederversammlung muss innerhalb der ersten drei Monate eines neuen Geschäftsjahres erfolgen.
- (4) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, falls
 - (a) ein Viertel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen
 - (b) es das Interesse des Vereins erfordert.
- (5) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet - außer in Fällen der Vereinsauflösung und Satzungsänderung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- (6) Es wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied der erschienenen Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und nach einem abgelaufenen Geschäftsjahr über die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt gemäß §6 den Vorstand und die Beisitzer.
- (8) Zu Beginn der Mitgliederversammlung benennt der Vorstand den Protokollführer.
- (9) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10 a Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Ein Mitglied des Vereins, des Vorstands, des erweiterten Vorstands und des Elternbeirats darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit
 - ihm/ihr selbst,
 - Ehegatten,
 - einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten, einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten, solange die Schwägerschaft begründende Ehe fortbesteht oder
 - einer von ihm/ihr kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (2) Diese Regelung gilt nicht für Wahlen zu Ehrenämtern im Verein.
- (3) Ein von Abs. 1 betroffene Person hat ein Mitglied des Vorstandes vor der Beratung und Entscheidung über diesen Gegenstand von den Umständen in Kenntnis zu setzen, die den Ausschluss begründen können. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen der erweiterte Vorstand in Abwesenheit des Betroffenen.
- (4) Die ausgeschlossene Person darf auf Mitgliederversammlungen anwesend bleiben, jedoch

nicht mit abstimmen. Bei Sitzungen der übrigen Gremien entscheiden die übrigen Mitglieder in Abwesenheit des Betroffenen, ob dieser anwesend bleiben darf oder die Sitzung verlassen muss.

- (5) Ein Beschluss des Gremiums, an dem eine ausgeschlossene Person mitgewirkt hat, ist unwirksam. Über diesen Gegenstand ist erneut zu beraten und zu entscheiden. Aufgrund des unwirksamen Beschlusses getroffene Maßnahmen vertretungsberechtigter Organe des Vereins bleiben im Außenverhältnis unbeschadet einer möglichen anderen Entscheidung des Gremiums wirksam. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist die betroffene Person, die entgegen Abs. 3 einen möglichen Ausschlussgrund vorsätzlich **oder grob fahrlässig** nicht mitgeteilt hat, zum Ersatz verpflichtet.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Jede ordentliche Mitgliederversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die dem erweiterten Vorstand nicht angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung des Schatzmeisters und erstatten der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

§ 12 Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können hauptamtliche Kräfte oder Hilfspersonal bestellt werden; § 3, Absatz 2 ist zu beachten.

§ 13 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern. Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft siehe § 14.
 - b) Fördermitgliedern. Diese können natürliche oder auch juristische Personen sein, haben jedoch keine Stimmrechte in der Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand.
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (2) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung hierzu ernannt. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann an Personen erfolgen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 14 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich vorzulegen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.
- (5) Es besteht kein Aufnahmeanspruch. Im Falle einer Ablehnung besteht ein Widerspruchsrecht. Dann entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich zugestellt werden.
- (2) Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Ausschlussantrag ist dem Mitglied spätestens zwei Wochen vor der entscheidenden Versammlung anzuzeigen. Das Mitglied hat dann das Recht der

schriftlichen Stellungnahme, die auf der Versammlung verlesen wird.

- (4) Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Er ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben das in ihrem Besitz befindliche Vereinseigentum sofort zurückzugeben, verlieren jegliche Ansprüche an den Verein und haben Rückstände unverzüglich zu begleichen. Bereits geleistete Zuwendungen werden auch nicht anteilmäßig erstattet.

§ 16 Rechte der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben das Recht, die Einrichtung und Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse zu benutzen bzw. zu besuchen.
- (2) Jedes Mitglied hat das aktive und das passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, ausgenommen die minderjährigen Mitglieder.

§ 17 Pflichten der Mitglieder, Beiträge

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung sowie die Beschlüsse der Satzung zu befolgen. Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereines nach besten Kräften zu unterstützen.
- (2) Alle Mitglieder haben Beiträge zu bezahlen. Die Ehrenmitglieder sind von den Beitragsleistungen befreit. Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit des Betrages setzt die Mitgliederversammlung fest. **Es besteht pro Familie eine Familienmitgliedschaft.** Minderjährige, Schüler, Auszubildende, Studenten, Arbeitslose, Wehrdienst- und Zivildienstleistende haben das Recht auf ermäßigten Mitgliedsbeitrag.
- (3) Alle Mitglieder, deren Kinder den Kindergarten besuchen, haben zusätzlich die Kinderbetreuungskosten zu bezahlen. Über die Höhe dieser Kinderbetreuungskosten entscheidet der Vorstand.
- (4) Mitglieder, die trotz zweifacher, schriftlicher Mahnung ihren Beitrag nicht entrichten, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (5) Der Vorstand kann in finanzielle Not geratenen Mitgliedern die Zahlung von Betragen stunden oder erlassen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Die Ladung erfolgt entsprechend § 10, Absatz 2, jedoch durch eingeschriebenen Brief.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 19 Pädagogisches Konzept und Kindergartenordnung

Neben der Satzung regeln das Pädagogische Konzept und die Kindergartenordnung die Führung des Waldkindergartens. Diese werden vom Vorstand in enger Zusammenarbeit mit der Kindergartenleitung und dem Elternbeirat erarbeitet und gemeinsam verabschiedet. Es entscheidet die einfache Mehrheit, wobei Elternbeirat und Kindergartenleitung jeweils eine Stimme haben. Jedes Mitglied hat ein Recht auf Einsichtnahme.

Waldenbuch, den 15.6.98

Aktualisiert am 24.6.99; 12.3.01, 17.3.03 und 11.03.2010, 10.04.2013